

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 29

Donnerstag, 26. Juli 2018

Seite: 202

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altfraunhofen - Baierbach,
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2018 203

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen,
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2018 204

Haushaltssatzung für den Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2018 205

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederbringung einer Tiefenbohrung
zur Erstellung des Brunnen III auf Grundstück Fl.-Nr. 908, Gemarkung Langen-
hettenbach, Markt Ergolsbach sowie auf Entnehmen und Zutagefördern
von Grundwasser im Rahmen eines Pumpversuches und Einleiten von
Pumpwasser in den Goldbach 206

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Altfraunhofen – Baierbach, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 277.950,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 21.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 208.259,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.843,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Altfraunhofen - Baierbach für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 18.06.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Altfraunhofen – Baierbach, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Altfraunhofen, 13.07.2018
Schulverband Altfraunhofen - Baierbach

Gez.
Katharina Rottenwallner
Schulverbandsvorsitzende

(Nr. 20 – 9410.1 vom 19.07.2018)

**Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	680.184,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	2.175.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.500.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 571.716,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 auf 3.181 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 179,73 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 26.06.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Altfraunhofen, 09.07.2018
Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen

Gez.
Katharina Rottenwallner
Gemeinschaftsvorsitzende

(Nr. 20 – 9410.1 vom 19.07.2018)

HAUSHALTSSATZUNG
für
den Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 41 KommZG erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

677.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

198.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 291.800,00 € festgesetzt und gemäß § 20 der Satzung nach Hektargleichwerten auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Umlage werden die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut festgesetzten Hektargleichwerte der Mitgliedsgemeinden herangezogen.
- c) Die Umlage wird daher je Hektargleichwert auf 1,55 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Mitgliedsgemeinden sind: Abensberg, Adlkofen, Aham, Aiglsbach, Bad Abbach, Bodenkirchen, Buch a.Erlbach, Dingolfing, Frontenhausen, Furth, Geisenhausen, Gerzen, Gottfrieding, Herrngiersdorf, Hohenthann, Kelheim, Kröning, Langquaid, Loiching, Mainburg, Mamming, Marklkofen, Neustadt a.d.Donau, Niederaichbach, Niederviehbach, Riedenburg, Rohr i.NB, Saal a. d. Donau, Schalkham, Siegenburg, Teugn, Tiefenbach, Vilsbiburg, Volkenschwand.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 23.07.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau, Veldener Str. 15, 84036 Landshut innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 24.07.2018
Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau

gez.
Daffner
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 24.07.2018)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederbringung einer Tiefenbohrung zur
Erstellung des Brunnen III auf Grundstück Fl.-Nr. 908, Gemarkung Langenhettenbach, Markt
Ergoldsbach sowie auf Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen eines
Pumpversuches und Einleiten von Pumpwasser in den Goldbach**

Vorprüfung

Die Zweckverbände Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe und zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB – Oberlindhart planen, gemeinsam das o.g. Vorhaben zu realisieren. Im Detail ist beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 908, Gemarkung Langenhettenbach, eine Bohrung bis in eine Tiefe von 160 m abzuteufen, diese zum Förderbrunnen auszubauen, Grundwasser zu entnehmen und zutage zuleiten zur Durchführung von hydraulischen Grundwasserleitertests sowie zum Ableiten des hierbei anfallenden Wassers nach entsprechender Vorbehandlung über den Weihergraben in den Goldbach.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich von diesem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, insbesondere werden naturschutzfachliche Belange nicht tangiert.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 25.07.2017
Landratsamt Landshut
Sg.23

gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6421.2/1-2-5904 vom 25.07.2018)

Landshut, den 26.07.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat